

2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 23.11.1990

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – i. d. F. vom 08.12.2009 (GV NW S. 756/SGV. NRW 2060) wird von der Gemeinde Eitorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf vomfolgende 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 23.11.1990 beschlossen:

§ 1

Der § 8 a wird wie folgt geändert:

§ 8 a Plakatwerbung

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Verkehrsflächen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen. Für die Landes- und Kreisstraßen sind dies innerhalb der nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW durch die Markierung „OD“ festgelegten Ortsdurchfahrten, die Nebenanlagen wie Geh- und Radwege, Grünflächen sowie Beleuchtungseinrichtungen. Auf allen anderen Verkehrsflächen ist Plakatwerbung nur mit Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers (Kreis, Land) zulässig.

(2) Für die Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 wird das Gemeindegebiet in zwei Zonen eingeteilt. Zone 1 umfasst alle Landesstraßen und den auf dem als Anlage 1 zu dieser Verordnung gehörenden Plan rot markierten Bereich. Zone 2 sind alle anderen Bereiche. Jede Plakatwerbung ist frühzeitig vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Anlässe bis zu einem Jahr im voraus gestellt werden. Die Genehmigung trifft nähere Bestimmungen zur Art und Weise der Aufstellung und Anbringung der Plakate. Für Plakatwerbung an dafür bereitgestellten Rahmen an Leuchtenmasten ist keine Genehmigung erforderlich, sondern ein unmittelbar mit dem von der Gemeinde konzessionierten Unternehmen zu schließender Vertrag.

(3) In Zone 1 ist dauerhafte oder anlassbezogene Plakatwerbung auf öffentlichen Verkehrsflächen nur an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Standorten und Einrichtungen zulässig. In Zone 2 ist gewerbliche Plakatwerbung nur auf von der Gemeinde dafür ausdrücklich vorgesehenen Einrichtungen zulässig. Im Übrigen ist hier nur anlassbezogene nicht-gewerbliche Plakatwerbung auf festen Platten oder Ständern bis maximal Format DIN A 2 zulässig und auf eine Anzahl von höchstens 25 Stück je Anlass begrenzt. In beiden Zonen ist anlassbezogene Plakatwerbung auf einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen vor dem jeweiligen Anlass begrenzt und muss binnen fünf Tagen nach dem Anlass wieder entfernt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Parlaments- und Kommunalwahlen bzw. für die Landrats- und Bürgermeisterwahlen. Deren Ausübung bestimmt sich nach den vom Land dazu getroffenen Regelungen. Sofern diese nichts Abweichendes festlegen, ist die Wahlwerbung nur innerhalb drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag zulässig.

§ 2

Die Änderung tritt ab 01.01.2012 in Kraft.